



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

Zug, 29. September 2026 sa

Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2026. Darin laden Sie die Kantonsregierungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ein, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach.

Die kantonale Zuständigkeit für das Schulwesen und damit auch für die Regelung von Unterrichtssprache und Fremdsprachenunterricht ist in Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ausdrücklich verankert. Für die Kantone bildet die Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom März 2004 die Grundlage für die koordinierte Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts.

Auch wenn der Bundesrat betont, die Vernehmlassung für eine Änderung des Sprachengesetzes habe vorsorglichen Charakter und diene dazu, rechtzeitig verschiedene Lösungsvarianten zu prüfen, ist das ein unzulässiger Eingriff in die Bildungshoheit und dezidiert abzulehnen.

Der Zuger Regierungsrat erachtet einen Bundeseingriff in der Fremdsprachenfrage als unverhältnismässig und inopportun, weshalb er sich zu den zwei Varianten nur dahingehend äussern kann, dass sie abzulehnen sind.

Weiter stellt sich die Frage, ob eine Bundesregelung in der Sprachenfrage überhaupt zweckmässig ist. Das allfällige Ergreifen eines fakultativen Referendums gegen die Anpassung des Sprachengesetzes könnte eine Gefahr für den Sprachfrieden darstellen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass der nationale Zusammenhalt zwischen den Sprachregionen auch ohne Unterricht der Landessprachen auf Primarstufe seit Jahrhunderten Bestand hatte. Auch vor diesem Hintergrund scheint der Angriff auf die Bildungshoheit der Kantone unverhältnismässig. Es gehört zum Wesen des Föderalismus, dass regionale Unterschiede ausgehalten werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Bund im Bereich des Sprachenunterrichts lediglich über eine Förderkompetenz (Art. 70 Abs. 3 und 4 BV), nicht aber über eine Rechtsetzungskompetenz verfügt. Deshalb ist Art. 15 Abs. 3 SpG kritisch zu betrachten. Art. 15 Abs. 3 SpG kann nicht im Sinne einer rechtsverbindlichen Verpflichtung der Kantone verstanden werden. Verfassungsrechtlich gefordert nach Art. 62 Abs. 4 BV ist die Koordination der Sprachenförderung im weiten Sinn und nicht die detailbehaftete Vereinheitlichung des Fremdsprachenunterrichts oder die Kenntnis einer bestimmten Anzahl Fremdsprachen (Markus Schefer und Vanessa Rüegger, Die Pflicht der Kantone zur Koordination des Sprachenunterrichts [Art. 62 BV] – Ein verfassungsrechtlicher Essay, S. 3 ff.).

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- stabsstelledirektion@bak.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)